

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2012  
beschlossen:

## Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

### Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
  - „(5) Dem Vertragsbediensteten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,
    1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
    2. auf dessen Rechtsposition seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses Einfluss hatten, tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat der Vertragsbedienstete dem Land den dadurch erlittenen Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Dienstbezuges zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.
  - (6) Abs. 5 ist nicht anzuwenden, wenn
    1. dadurch der Werdegang des Vertragsbediensteten unbillig erschwert wird,

2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Dienstbezug das Gehalt der Gehaltsstufe 16 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG, nicht übersteigt oder
  3. das Land dem Vertragsbediensteten einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung oder zur Kündigung des Dienstverhältnisses gegeben hat oder
  4. das Land das Dienstverhältnis beendet, sofern keiner der in den §§ 61 Abs. 2 lit. a) bis c) und lit. e) oder 63 Abs. 2 aufgezählten Gründe vorliegt oder
  5. ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet.“
2. In § 13 wird die Überschrift „Dienstweg, Anzeigepflicht“ ersetzt durch die Überschrift „Dienstweg, Anzeigepflicht, Schutz vor Benachteiligung“.
  3. In § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:  
„(6) Ein Vertragsbediensteter, der gemäß Abs. 3 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.“
  4. § 14g Abs. 2 lautet:  
„(2) Für Vertragsbedienstete, die in Betrieben im Sinne des Art. 21 Abs. 2 B-VG beschäftigt sind gelten die §§ 14 Abs. 1 bis 3, 14b bis 14e und 14f Abs. 1 und 2 nicht.“
  5. § 39 Abs. 5 lautet:  
„(5) Vertragsbediensteten gebührt auch eine jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, wenn eine Kinderzulage oder ähnliche Leistung für das Kind durch eine andere Person, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft steht, bezogen wird. Eine Studienbeihilfe gebührt nicht, wenn die andere Person auch eine Studienbeihilfe oder ähnliche Leistung bezieht.“
  6. In § 58 Abs. 1 wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „auf Antrag“ eingefügt.
  7. § 71 Abs. 3 entfällt.
  8. In § 71 Abs. 11 wird die Wortfolge „des § 44“ durch die Wortfolge „der §§ 44 und 71 Abs. 3“ ersetzt.

9. In § 72 wird folgende Z. 9 angefügt:

„9. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1 - 3.“

## Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.